

(Bürgermeister) (Schriftführer)

Anlage zur Satzung der Stadt Lübbecke über die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich der Ortschaft Nettelstedt - Im Bereich der Schnathorster Straße -

M 1 : 5000

S a t z u n g

der Stadt Lübbecke über die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich der Ortschaft Nettelstedt - Im Bereich der Schnathorster Straße -

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 06.05.1993 und der §§ 7 (1) und 41 (1f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) - SGV.NW. 2023 hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 4.5.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet Nettelstedt - Im Bereich der Schnathorster Straße - werden die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß der im beigefügten Lageplan M 1 : 5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die die Wohnzwecken dienende Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben.

(2) Einem Vorhaben i.S. des Abs. (1) kann nicht entgegengehalten werden, daß es

- der Darstellung im Flächennutzungsplan als "Fläche für die Landwirtschaft" widerspricht oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.

§ 3

Im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand dürfen bauliche Anlagen, mit denen die Errichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden. Durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß kein Waldbrand durch Funkenflug entstehen kann.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Bürgermeister)

STADT 17 LÜBBECKE

(Schriftführer)

Hat vorgelegen
Detmold, den 30.08.1995
Bezirksregierung
I.A.

Bezirksregierung 22 Detmold